

Die Promille-Entscheidung

STEUERERKLÄRUNG: Teil der Einkommensteuer kann zweckbestimmt werden

Mit der Steuererklärung haben die Bürger seit mehr als 20 Jahren die Möglichkeit, über die Verwendung von acht Promille der Einkommensteuer zu bestimmen. Damit ist keine zusätzliche Steuerbelastung für die Steuerzahler verbunden. Die Bürger könne wählen, ob die acht Promille der **katholischen Kirchen**, dem **Staat** oder **kleineren Religionsgemeinschaften** zugewiesen werden sollen.

Von den insgesamt 40,5 Millionen Steuererklärungen des Jahres 2006 (Vordruck 730 und Unico) enthielten nur 17,6 Millionen entsprechende Vorgaben. Von diesen haben sich 85 Prozent für die katholische Kirche entschieden. Für die Zuweisung an den Staat haben sich zwölf Prozent, für andere Religionsgemeinschaften drei Prozent ausgesprochen. Unter diesen führen die Valdenser und Methodisten vor den jüdischen und evangelischen Gemeinschaften.

Nach Angaben der italienischen Bischofskonferenz (CEI) hat die katholische Kirche im

Jahr 2009 rund 967 Millionen Euro aufgrund der Steuererklärungen für das Jahr 2006 erhalten. Davon wurden über 423 Millionen Euro für die Seelsorge sowie für die Instandhaltung von Kirchen und anderen Gebäuden verwendet. Der Rest wurde für den Unterhalt der Geistlichen sowie für karitative Zwecke in Italien und weltweit bestimmt.

Dem Staat flossen 2009 rund 44 Millionen Euro aus dem Acht-Promille-Topf zu. Sie wurden hauptsächlich für die Restaurierung von Baudenkmalern, für die Behebung von Erdbebenschäden in den Abruzzen und für die Flüchtlingshilfe verwendet.

Doch nicht immer finden diese Mittel des Staates eine so lobenswerte Verwendung: Im Jahr 2006 wurde ein beachtlicher Teil zur Finanzierung von Ausgaben während des Irak-Kriegs verwendet, 2004 für die Frühpensio- nierung von Angestellten der maroden Fluglinie Alitalia und zur Abdeckung eines kleinen

Teil des staatlichen Haushaltsdefizits gebraucht.

Wer für die Steuererklärung den Vordruck 730 verwendet und die Hilfe eines Steuerbeistandszentrums in Anspruch nimmt, der benutzt für die Acht-Promille-Entscheidung den Vordruck 730-1. Dabei wird im Feld für die ausgewählte Institution unterschrieben. Der Vordruck 730-1 wird im geschlossenen Umschlag mit dem Steuererklärungs-vordruck abgegeben.

Wer den Unico-Vordruck abgibt, bekundet seine Entscheidung durch die Unterschrift in einem der Felder oberhalb der Zeile, auf der die Unterschrift für die Steuererklärung erfolgt.

Die Steuerpflichtigen können in der Steuererklärung auch über die Verwendung von fünf Promille des Steueraufkommens zugunsten von **gemeinnützigen Organisationen** (Onlus) entscheiden. Dazu zählen u. a. gemeinnützige Organisationen in Südtirol sowie Vereinigungen, die ehrenamtliche Leistungen wie die Amateursportvereine erbringen. An der Verteilung nehmen aber nur jene gemeinnützigen Organisationen teil, die in den Verzeichnissen der Einnahmenagentur (www.agenziaentrate.it) aufscheinen.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Abgabetermine

Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Termine zur Steuererklärung:

31. Mai: Abgabe der vereinfachten Steuererklärung (Vordruck 730) bei einem Steuerbeistandszentrum oder einen ermächtigten Steuerberater. Die eventuell geschuldete Steuer wird vom Steuervertreter (Arbeitgeber oder Pensionsversicherungsinstitut) vom Lohn oder von der Pension einbehalten.

16. Juni: Unico-Steuererklärung – Zahlung des Saldo-Betrages Ici: Erste Rate der Gemeindeimmobiliensteuer (Ici). Erstwohnungen mit Ausnahme der Immobilien der Katasterkategorien A1, A8 und A9 sind von der ICI befreit. Das gilt auch in Fällen, die von den jeweiligen Gemeinden festgelegt wurden.

16. Juli: Unico – Zahlung des Saldo-Betrages mit einem ermäßigten Aufschlag von 0,4 Prozent

16. Dezember: Ici – Zahlung der zweiten Rate

(abk) 

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Steuerbegünstigung

Ich habe vor vier Jahren meine Erstwohnung in der Gemeinde gekauft, wo ich meinen Wohnsitz habe. Jedoch wohne ich seit fünf Jahren in einer anderen Gemeinde mit meiner Frau. Nun möchte wir die Wohnung meiner Frau energetisch sanieren und ich möchte den Steuerbonus von 55 Prozent nutzen. Muss ich meinen Wohnsitz verlegen? Wenn ja, hat das Auswirkungen auf den begünstigten Mehrwertsteuersatz der Erstwohnung?

Um in den Genuss des Steuerabsetzbetrages von 55 Prozent für energetische Sanierungsarbeiten zu kommen, muss man über ein Eigentumsrecht, ein dingliches Recht (z. B. Fruchtgenuss) oder ein Nutzungsrecht (z. B. Miete) auf die Immobilie verfügen. Laut Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr. 36 vom 31. Mai 2007 können auch die im Gebäude mitlebenden Verwandten des Eigentümers den Steuerbonus in Anspruch nehmen, wenn diese die Kosten getragen haben. Das sind Ehepartner, Verwandte bis zum 3. Verwandtschaftsgrad sowie Verschärgerte bis zum 2. Grad, die auf dem Familienbogen aufscheinen. Sie müssen somit Ihren Wohnsitz verlegen. Die Anwendung des begünstigten Mehrwertsteuersatzes bezüglich der Erstwohnung dürfte nicht verloren, da weder das Gesetz noch die Finanzverwaltung Aufschluss geben, wie lange der Wohnsitz in der Gemeinde der Erstwohnung bleiben muss, um die Begünstigung nicht zu verlieren.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Montag, 17. Mai
(Verlängert vom Sonntag, 16. Mai)

Steuervertreter – Zahlung des Steuereinhalts:

Die im April vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (ritenuta d'acconto) betrifft die im April bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Steuervertreter müssen für den April auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

Arbeitgeber - NISF/INPS-Beiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für den Monat April mit Vordruck F24 überweisen.

Mehrwertsteuer – monatliche Überweisung:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für den Monat April geschuldete Steuer berechnen und auf elektronischem Weg überweisen.

Mehrwertsteuer – vierteljährliche Überweisung:

Steuerpflichtige, die vierteljährlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für das erste Quartal 2010 (Jänner bis März) geschuldete Steuer berechnen und überweisen.

Steuereinbehalt (vier Prozent) der Kondominien:

Die Kondominien müssen vom Entgelt für Werkverträge einen Steuereinbehalt von vier Prozent tätigen. Bis heute ist die im Monat April einbehaltene Steuer zu überweisen.